

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 5 (1955)

Heft: 3

Buchbesprechung: Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit [Regula
Hegner]

Autor: Gruber, Eugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d. Gr. Das Brustkreuz aus der Zeit Ottos I. wurde unter Konrad II. an der Stirnseite der Kaiserkrone angebracht. Interessant ist die Studie Schramms über die *Throne* (S. 316—369), in welcher besonders die Maximilianus-Kathedra von Ravenna aus dem 6. Jh. und der sog. Dagobert-Thron, der jedoch als frühkarolingische Arbeit gelten muß, besprochen werden. Während der Dagobert zugeschriebene Bronzestuhl sicher von den Königen in St. Denis und sogar 1804 von Napoleon benutzt wurde, ist es unklar, ob der Faltstuhl von Pavia, eine norditalienische Metallarbeit aus dem 9. Jh., die erst 1950 gefunden wurde, für einen Fürsten oder Geistlichen bestimmt war. Noch heute an seinem ursprünglichen Orte steht der berühmte Steinthron Karls d. Gr. in Aachen, der nach biblischem Vorbilde geformt war und Reliquien von St. Simon und Juda enthielt, im übrigen aber an nordische Hochsitze gemahnt. Daß er an einem so beherrschenden Platze der Kirche steht, ist bezeichnend für Karls persönliche Gedanken. Erst seitdem sich Otto I. 936 in Aachen salben, krönen und auf den Stuhl Karls d. Gr. setzen ließ, gehört die «Thronsetzung» zur königlichen Investitur. Dem Aachener ähnelte der Thron Heinrichs IV. in Goslar, dessen Bronzelehnen bemerkenswert sind. Erwähnt sei auch der Holzthron Edwards I. von England (1272 bis 1307), der an die gleiche Tradition anknüpft. Die Herrscher hatten aber nicht nur Throne, sondern auch «Thronlauben» im ganzen Reiche. Solche fand man in den Westwerken von Korvey, Minden usw. Von hier führt noch ein weiterer Schritt zu den Kaisersälen in den Kirchen von Maastricht, Nivelles und Tienen.

In zwei anschließenden Bänden werden noch ergänzende oder verwandte Themata zur Behandlung kommen. Durch ein Register von Namen und Sachen wird dann das großzügig zusammengetragene Material erst recht erschlossen werden können. Ohne Zweifel handelt es sich um eine wissenschaftlich sehr bedeutsame Publikation, die um so mehr Beachtung verdient, als es sich um eine Geisteswelt handelt, die im Begriffe ist, unserer Generation ganz zu entschwenden.

Disentis

P. Iso Müller

REGULA HEGNER, *Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit*.
Diss. Fribourg, Heft 50 der «Mitteilungen des Historischen Vereins
des Kantons Schwyz», 1953. 238 S.

Die schwyzerische March eignete sich trefflich zur Darstellung, weil die räumliche Enge einerseits es gestattete, alle Bestandteile erschöpfend zu behandeln, und andererseits die Zusammenfassung eine erstaunliche Stofffülle aufzuzeigen vermochte. Desgleichen war die zeitliche Beschränkung auf vier Jahrhunderte gegeben.

Schon die Besitznahme der Untermarch 1405 und der Obermarch 1436, ebenso das Landrecht von 1414 und die königliche Bestätigung von 1415

künden die hohe schwyzerische Staatskunst, welche nicht nur mit zielbewußter Taktik und unnachgiebiger Zähigkeit die zürcherischen Ansprüche aus dem Felde zu schlagen, sondern in der Folge allmählich die Schirmgewalt zur Landeshoheit auszubauen verstand. Den Schwyzern bot die March eine Erleichterung in der Korn- und Salzeinfuhr, die bequeme Verbindung mit Glarus, eine wichtige Ausfallstellung und Rückendeckung an der Handelsstraße von Zürich nach dem Walensee.

Von jeher mußten die Märchler zwar auf eine selbständige Außenpolitik verzichten und eine gewisse Abhängigkeit vom regierenden Ort anerkennen; allein sie bewahrten äußerlich eine den freien Landsgemeinde-Demokratien durchaus ähnliche Organisation. Sie besaßen ihre getrennte Landsgemeinde, ihr Sondergericht, ihre eigenen Beamten (Landammann, Rat, Landschreiber usw.); sie gaben sich Gesetze, mußten allerdings im 18. Jh. die neuen Artikel in Schwyz genehmigen lassen und von dort Mandate und Vorschriften entgegennehmen. Die Landsgemeinde verwaltete die gemeinsamen Wälder und Weiden, doch unterstand die Ausführung von Holz, Heu und Vieh mehr und mehr der schwyzerischen Kontrolle. Einmal lag das Steuerrecht bei den Landleuten; später mußten sie in Schwyz die Erlaubnis zur allgemeinen Steuer nachsuchen. Schwyz beaufsichtigte den Markt in Lachen, ernannte den Seevogt und beanspruchte das Blutgericht; daß es jedoch mit der Zeit auch die Anwendung der Folter sich vorbehielt, die Bestrafung mancher Frevel an sich zog und je länger desto unverhohlener die angestammten Gewohnheitsrechte verkannte und verletzte, schuf in der Landschaft Erbitterung. Allein die eigentliche Ursache des wachsenden Widerstandes lag auf wirtschaftlichem Boden, bei den indirekten Steuern. Schwyz bezog im Jahre 1777 aus der March 3204 Gulden, während es nur 450 Gulden aufwandte. Die finanzielle Belastung, welche vorab dem schwyzerischen Souverän zugute kam, mußte im Sturm der helvetischen Revolution weichen; die March schüttelte 1798 die unerwünschte Herrschaft ab.

Der zweite Teil befaßt sich mit den rechtlichen Verhältnissen in der March. Es werden dabei nicht knappe, nüchterne Aufzählungen und Begriffserklärungen geboten, sondern klar erwogene, gut gegliederte Einzelabschnitte über die schwyzerischen Hoheitsrechte, die obrigkeitlichen Organe der March, über Gerichtsbarkeit, Finanzen, Militärwesen, Gesetzgebung, Schifffahrt, Fischerei, die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte und die kirchlichen Kollaturen. Allenthalben schöpft die Studie aus weitläufigem Quellenmaterial, verwertet zahlreiche Publikationen, befragt und benützt die einschlägige Literatur. Es standen der Verfasserin auch zuverlässige, aufschlußreiche Vorarbeiten zur Verfügung, etwa Kothing u. a. m. Man möchte die gründliche, gediegene Studie den Geschichtsfreunden geradezu als praktisches Lehrbuch nicht nur für speziell schwyzerische, sondern auch für allgemein schweizerische Rechtskunde anempfehlen. Daß die reife Studie sehr beträchtliche Bausteine für die schwyzerische Kantonsgeschichte liefert, steht außer Zweifel.

Zug

Eugen Gruber